

BESONDERE BESTIMMUNGEN AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE BASELWORLD 2022

In Abweichung der Ziffer 18.2 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand: September 2020) ist der Aussteller bei einer Absage der Ausstellung durch die MCH vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand: September 2020) nicht verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Dies bedeutet, dass Ihnen das Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche bzw. für das Teilnahmepaket vollumfänglich zurückbezahlt wird, sofern und soweit diesbezüglich eine Vorauszahlung erfolgt ist.

Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 18.2 bleiben unverändert anwendbar.

In Ergänzung der Ziffer 17 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand: September 2020) gilt für Baselworld 2022 was folgt:

Muss ein Aussteller bzw. Mitaussteller nach erfolgter Anmeldung seine Teilnahme an der Baselworld 2022 absagen, weil entweder das Land, in welchem er domiziliert ist auf der offiziellen Risikoliste des schweizerischen Bundesamtes für Gesundheit steht oder die Schweiz auf der offiziellen Risikoliste seines Domizillandes ist, schuldet der Aussteller bzw. Mitaussteller keine Schadenpauschale und erhebt die MCH keine Schadenersatzforderungen, die ausschliesslich im Zusammenhang mit diesem Rücktritt stehen.

Jeder Aussteller bzw. Mitaussteller kann nach erfolgter Anmeldung seine Teilnahme an der Baselworld 2022 bis zum 31. Januar 2022 aus irgendwelchen Gründen absagen, ohne dass er eine Schadenpauschale bezahlen muss und erhebt die MCH keine Schadenersatzforderungen, die ausschliesslich im Zusammenhang mit diesem Rücktritt stehen.

Rücktritte ab dem 01. Februar 2022 werden gemäss den bestehenden Regelungen in Ziffer 17 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand: September 2020) behandelt.

Alle übrigen Bestimmungen von Ziffer 17, die nicht durch die vorstehenden Regelungen angepasst werden, gelten uneingeschränkt fort.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser enthaltenen Bestimmungen ausschliesslich für die Baselworld 2022 und weder implizit noch explizit für Edition in folgenden Jahren gelten.